



Ausgabe 48/2014

vom 28.11.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer/Lohnsteuer

Weihnachtsgeschenke

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber:
eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft,
4048 Linz-Puchenuau, Karl-Leitl-Straße 1
Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20,
Klientenmagazin 4/2014

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Abgaben- und beitragsrechtliche Behandlung von Weihnachtsgeschenken

Viele Arbeitgeber möchten ihren Arbeitnehmern anlässlich des heranrückenden Weihnachtsfestes ein Weihnachtsgeschenk machen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und wenn ja, wie derartige Geschenke in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden müssen.

Grundsätzlich stellen Weihnachtsgeschenke des Arbeitgebers Sachzuwendungen dar, welche anlässlich eines bestehenden Arbeitsverhältnisses gewährt werden.

Vorteile, welche einem Arbeitnehmer aus Anlass des Arbeitsverhältnisses zukommen, sind grundsätzlich zu versteuern. Dabei ist der Wert des Geschenkes nach den üblichen Mittelpreisen des Verbraucherortes zu bemessen und in diesem Ausmaß ein Sachbezug in der Lohnverrechnung anzusetzen. In § 3 Abs 1 Z 14 EStG wird jedoch festgehalten, dass der Vorteil durch die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis zu einem Betrag von höchstens EUR 365,00 pro Jahr und pro Arbeitnehmer steuerfrei** ist.

Für empfangene **Sachzuwendungen** steht einem jeden Arbeitnehmer ein jährlicher Freibetrag in der Höhe von **EUR 186,00** zur Verfügung. Unter diesen Sachzuwendungen sind Sachbezüge aller Art - nicht nur die Bewirtung - zu verstehen. Entscheidend ist, dass es sich um keine individuelle Belohnung einzelner Arbeitnehmer handelt. Das Abhalten einer Betriebsveranstaltung selbst wird nicht gefordert. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann auch in der Übergabe der Geschenke selbst eine Betriebsveranstaltung gesehen werden.

Hinsichtlich der Steuerfreiheit ist noch zu beachten, dass Bargeld oder bargeldgleiche Zuwendungen (etwa Gutscheine, die in Bargeld abgelöst werden können) nicht möglich sind. Goldmünzen oder Golddukat, bei denen der Goldwert im Vordergrund steht, können hingegen geschenkt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Finanzverwaltung genau prüft, ob die angeführten Freibeträge pro Arbeitnehmer auch nicht überschritten werden. Daher sind genaue Listen zu führen, welche Arbeitnehmer an den Betriebsveranstaltungen teilgenommen haben und welche Sachzuwendungen dabei pro Kopf an die Arbeitnehmer gewährt wurden.

Wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen, können diese Zuwendungen auch sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei abgerechnet werden.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)